

# Förderverein für Jugend- und Gemeindearbeit in der Evangelischen Kirchengemeinde Horrheim e.V.

## **Satzung** Stand 1.11.2023

### **§1 Name, Sitz des Vereins und Geschäftsjahr**

Der Verein führt den Namen „Aufwind“, Förderverein für Jugend- und Gemeindearbeit in der Evangelischen Kirchengemeinde Horrheim e.V. Er hat seinen Sitz in Vaihingen / Enz, Horrheim. Er ist im Vereinsregister beim Amtsgericht Vaihingen eingetragen. Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

### **§2 Zweck des Vereins**

Der Verein verfolgt ausschliesslich und unmittelbar religiöse oder gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts, steuerbegünstigte Zwecke' §52 der Abgabenordnung vom 1.1.1977.

Zweck der Arbeit ist die Erhaltung und Förderung missionarischer Gemeinde- und Jugendarbeit in den Evangelischen Kirchengemeinden Horrheim und Gündelbach. Deshalb ist eine enge und vertrauensvolle Zusammenarbeit mit der Kirchengemeinde und ihren Organen dem Verein stete Verpflichtung. Der Satzungszweck wird verwirklicht durch das Ansammeln von Spenden und Mitgliedsbeiträgen, die insbesondere für die Sicherstellung der erforderlichen Personal- und Sachkosten einer anzustellenden Fachkraft verwendet werden. Darüber hinaus können die Spenden für die Unterstützung der allgemeinen Jugendarbeit der beiden Kirchengemeinden verwendet werden. Hierbei ist darauf zu achten, dass nicht bereits finanzierte Leistungen unterstützt werden, sondern solche die zum Zeitpunkt der Förderung nicht finanziert werden. Die Freigabe solcher Unterstützungsleistungen obliegt dem Vorstand. Der Verein ist selbstlos tätig und verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Interessen.

### **§3 Gewinn- und Vermögensverteilung**

Mögliche Gewinne und alle Einnahmen des Vereins dürfen nur für satzungsgemässe Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus den Mitteln des Vereins.

Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Körperschaft fremd sind, oder durch unverhältnismässig hohe Vergütungen begünstigt werden.

### **§4 Haftung**

Für etwaige namens des Vereins eingegangene Verbindlichkeiten haftet allein das Vermögen des Vereins. Eine Haftung der Vereinsmitglieder oder des Vorstandes ist ausgeschlossen.

### **§5 Mitgliedschaft**

Mitglieder des Vereins können natürliche und juristische Personen sein, die den Zweck des Vereins unterstützen, indem sie sich zur Zahlung des festgesetzten Jahresbeitrags verpflichten und - soweit möglich - persönlich im Sinne des Vereins mithelfen. Juristi-

**Satzung: Förderverein für Jugend- und Gemeindegarbeit in der Evangelischen Kirchengemeinde Horrheim e.V.**

sche Personen entsenden jeweils aus ihrer Mitte eine(n) stimmberechtigte(n) Vertreter(in) zu den Mitgliederversammlungen, Von der Beitragszahlung befreit werden Mitglieder, die in eine soziale Notlage (z.B. Arbeitslosigkeit) geraten.

Anträge auf Mitgliedschaft sind dem Vorstand schriftlich einzureichen. Über die Aufnahme entscheidet der Vorstand.

## **§6 Rechte und Pflichten der Mitglieder**

Die Mitglieder sind berechtigt, an den Mitgliederversammlungen teilzunehmen und dabei alle Rechte auszuüben, die ihnen nach dieser Satzung zukommen. Die Mitglieder erkennen durch ihren Beitritt die Bestimmungen dieser Satzung an und verpflichten sich damit, den Verein bei der Durchführung seiner Aufgaben zu unterstützen.

Kinder und Jugendliche vor Vollendung des 18. Lebensjahres können nur mit Zustimmung des gesetzlichen Vertreters Mitglied werden.

Stimmberechtigt in der Mitgliederversammlung sind Mitglieder mit der Vollendung des 14. Lebensjahres. Sie erwerben damit die rechtliche Stellung von Vereinsmitgliedern im Sinne der §§32 ff des BGB.

## **§7 Beiträge - Spenden - Rechnungsprüfung**

Zur Durchführung seiner Aufgaben erhebt der Verein Beiträge, deren Höhe und Fälligkeit von der Mitgliederversammlung festgesetzt werden.

Beitragszahlungen und Spenden sind ausschliesslich zur Durchführung der Vereinsaufgaben zu verwenden.

Nach Beendigung des Geschäftsjahres hat eine Prüfung der Wirtschafts- und Kassenführung durch zwei von der Mitgliederversammlung bestellte Kassenprüfer zu erfolgen.

## **§8 Organe des Vereins**

Organe des Vereins sind der Vorstand und die Mitgliederversammlung.

## **§9 Der Vorstand**

Der Vorstand besteht aus dem Vorsitzenden, dem stellvertretenden Vorsitzenden, dem Kassensführer, dem Schriftführer und bis zu vier Beisitzer. Er wird von der Mitgliederversammlung gewählt.

Die Amtszeit beträgt zwei Jahre. Wiederwahl ist möglich. Wählbar sind Mitglieder vom vollendeten 18. Lebensjahr an.

Dem Vorstand obliegt in ehrenamtlicher Funktion die Leitung des Vereins, die Verwaltung des Vereinsvermögens sowie die Führung der laufenden Geschäfte. Er kann für seine Auslagen Ersatz aus Vereinsmitteln bekommen.

Der Vorstand stellt die haupt- und nebenamtlichen Mitarbeiter/-innen ein.

Der Vorstand legt die Ziele und Aufgaben der Fachkraft fest und verfolgt diese.

Der Vorstand setzt sich wie folgt zusammen: min 3 Vertreter der Horrheimer Ortsgemeinde, bis zu 2 Vertreter der Gündelbacher Ortsgemeinde. Je ein Vorstandsmitglied sollte gleichzeitig dem Kirchengemeinderat der Evang. Kirchengemeinde Horrheim sowie eines dem Kirchengemeinderat der Evang. Kirchengemeinde Gündelbach angehören. Der stellvertretende Vorsitzende sollte durch den Gemeindepfarrer besetzt werden. Der Gemeindepfarrer führt die Dienstaufsicht. Im Falle einer Vakanz der gemeinsamen Pfarrstelle übernimmt ein vom Kirchengemeinderat Horrheim zu bestimmendes Mitglied des Vereins die Aufgabe als Bindeglied zwischen Kirchengemeinde und Verein. Die Dienstaufsicht übernimmt in diesem Fall der 1.Vorsitzende des Vereins.

**Satzung: Förderverein für Jugend- und Gemeindegarbeit in der Evangelischen Kirchengemeinde Horrheim e.V.**

Der Verein wird gemäss §26 BGB durch den Vorsitzenden und den stellvertretenden Vorsitzenden je allein vertreten. Der Vorstand tritt nach Bedarf zusammen, mindestens jedoch zweimal im Jahr. Er wird vom Vorsitzenden einberufen und ist immer beschlussfähig, wenn ordnungsgemäss eingeladen worden ist und mindestens drei Vorstandsmitglieder anwesend sind.

Beschlüsse werden mit einfacher Mehrheit gefasst, bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme des Vorsitzenden.

Scheidet ein Vorstandsmitglied aus dem Vorstand aus, so hat der Vorstand das Recht, sich durch Zuwahl bis zur nächsten Mitgliederversammlung zu ergänzen. Gewählte Vorstandsmitglieder bleiben auch nach Ablauf ihrer Amtsdauer bis zur Wahl des Nachfolgers im Amt.

Über jede Vorstandssitzung ist ein Protokoll anzufertigen, das von zwei Vorstandsmitgliedern unterzeichnet wird.

### **§10 Die Mitgliederversammlung**

Die Mitgliederversammlung findet mindestens einmal jährlich statt. Sie wird vom Vorsitzenden und im Verhinderungsfall vom stellvertretenden Vorsitzenden unter Angabe der Tagesordnung und unter Einhaltung einer Frist von mindestens 14 Tagen öffentlich und schriftlich einberufen. Anträge zur Tagesordnung müssen mindestens eine Woche vorher dem Vorstand schriftlich vorliegen.

Den Vorsitz der Mitgliederversammlung führt der Vorsitzende (bei seiner Verhinderung der stellvertretende Vorsitzende).

Ausserordentliche Mitgliederversammlungen sind einzuberufen, wenn mehr als ein Drittel der Mitglieder dies unter Angabe der Tagesordnung verlangt, oder wenn der Vorstand es für notwendig erachtet. Die Mitgliederversammlung ist beschlussfähig ohne Rücksicht auf die Zahl der teilnehmenden Mitglieder. Einzelvertretung ist zulässig. Jedes Mitglied hat eine Stimme in der Mitgliederversammlung. Die Mitgliederversammlung entscheidet mit der einfachen Mehrheit der abgegebenen Stimmen. Bei Stimmgleichheit entscheidet der Vorsitzende.

Zu Beschlüssen der Satzungsänderung oder Auflösung des Vereins ist eine Mehrheit von drei Viertel der anwesenden Mitglieder erforderlich.

Die Mitgliederversammlung hat folgende Aufgaben:

- a) Sie wählt aus ihrer Mitte die Vorstandsmitglieder (s. §9) für die Dauer von zwei Jahren, dazu zwei Kassenprüfer.
- b) Sie nimmt den Jahresbericht des Vorstandes entgegen.
- c) Sie fasst Beschluss über die Entlastung des Vorstandes.

Die Beschlüsse der Mitgliederversammlung werden vom Schriftführer protokolliert und von ihm sowie einem weiteren Vorstandsmitglied unterzeichnet.

### **§11 Auflösung des Vereins**

Bei Auflösung des Vereins fällt das Vermögen der Evangelischen Kirchengemeinde Horrheim zu. Die Empfängerin hat das ihr zufallende Vermögen des Vereins unmittelbar und ausschliesslich für die in §2 genannten Zwecke zu verwenden.

### **§12 Inkrafttreten der Satzung**

Satzung: Förderverein für Jugend- und Gemeindegarbeit in der Evangelischen Kirchengemeinde Horrheim eV.

Diese Satzung inkl. Überarbeitung tritt am am Tag der Annahme und Verabschiedung durch die Mitgliederversammlung am 28.06.2017 in Kraft.

Die Gründungsmitglieder

## ANHANG

### Änderungshistorie: Änderungen in gelber Farbe

---

01.06.2016:

Anfügen folgender Textpassage: Vakanz des Gemeindepfarrers

#### **§9 Der Vorstand**

Im Falle einer Vakanz der Pfarrstelle übernimmt ein vom Kirchengemeinderat zu bestimmendes Mitglied des Vereins die Aufgabe als Bindeglied zwischen Kirchengemeinde und Verein. Die Dienstaufsicht übernimmt in diesem Fall der 1. Vorsitzende des Vereins.

---

01.06.2017

Aufnahme der Zusammenarbeit der ev. Kirchengemeinden Gündelbach und Horrheim im Verein:

#### **§2 Zweck des Vereins**

Der Verein verfolgt ausschliesslich und unmittelbar religiöse oder gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts ‚Steuerbegünstigte Zwecke‘ §52 der Abgabenordnung vom 1.1.1977.

Zweck der Arbeit ist die Erhaltung und Förderung missionarischer Gemeinde- und Jugendarbeit in den Evangelischen Kirchengemeinden Horrheim und Gündelbach.

#### **§9 Der Vorstand**

Der Vorstand besteht aus dem Vorsitzenden, dem stellvertretenden Vorsitzenden, dem Kassensführer, dem Schriftführer und bis zu vier Beisitzern. Er wird von der Mitgliederversammlung gewählt.

Die Amtszeit beträgt zwei Jahre. Wiederwahl ist möglich. Wählbar sind Mitglieder vom vollendeten 18. Lebensjahr an.

Dem Vorstand obliegt in ehrenamtlicher Funktion die Leitung des Vereins, die Verwaltung des Vereinsvermögens sowie die Führung der laufenden Geschäfte. Er kann für seine Auslagen Ersatz aus Vereinsmitteln bekommen.

Der Vorstand stellt die haupt- und nebenamtlichen Mitarbeiter/-innen ein.

Der Vorstand legt die Ziele und Aufgaben der Fachkraft fest und verfolgt diese.

**Satzung: Förderverein für Jugend- und Gemeindegarbeit in der Evangelischen Kirchengemeinde Horrheim eV.**

Der Vorstand setzt sich wie folgt zusammen: min 3 Vertreter der Horrheimer Ortsge-  
meinde, bis zu 2 Vertreter der Gündelbacher Ortsgemeinde. Je ein Vorstandsmitglied  
sollte gleichzeitig dem Kirchengemeinderat der Evang. Kirchengemeinde Horrheim so-  
wie eines dem Kirchengemeinderat der Evang. Kirchengemeinde Gündelbach angehö-  
ren. Der stellvertretende Vorsitzende sollte durch den Gemeindepfarrer besetzt werden.  
Der Gemeindepfarrer führt die Dienstaufsicht. Im Falle einer Vakanz der **gemeinsamen**  
Pfarrstelle übernimmt ein vom Kirchengemeinderat **Horrheim**

## **§12 Inkrafttreten der Satzung**

Diese Satzung inkl. Überarbeitung tritt am am Tag der Annahme und Verabschiedung  
durch die Mitgliederversammlung am 28.06.2017 in Kraft.

---

Änderungen 04.10.2023 Aufnahme der Unterstützung der allgemeinen kirchlichen Ju-  
gendarbeit. Passus in gelb

## **§2 Zweck des Vereins**

Der Verein verfolgt ausschliesslich und unmittelbar religiöse oder gemeinnützige  
Zwecke im Sinne des Abschnitts, steuerbegünstigte Zwecke' §52 der Abgabenordnung  
vom 1.1.1977.

Zweck der Arbeit ist die Erhaltung und Förderung missionarischer Gemeinde- und  
Jugendarbeit in den Evangelischen Kirchengemeinden Horrheim und Gündelbach.  
Deshalb ist eine enge und vertrauensvolle Zusammenarbeit mit der Kirchengemeinde  
und ihren Organen dem Verein stete Verpflichtung. Der Satzungszweck wird verwirk-  
licht durch das Ansammeln von Spenden und Mitgliedsbeiträgen, die insbesondere für  
die Sicherstellung der erforderlichen Personal- und Sachkosten einer anzustellenden  
Fachkraft verwendet werden. **Darüber hinaus können die Spenden für die Unterstüt-  
zung der allgemeinen Jugendarbeit der beiden Kirchengemeinden verwendet werden.**  
**Hierbei ist darauf zu achten, dass nicht bereits finanzierte Leistungen unterstützt wer-  
den, sondern solche die zum Zeitpunkt der Förderung nicht finanziert werden. Die Frei-  
gabe solcher Unterstützungsleistungen obliegt dem Vorstand.** Der Verein ist selbstlos  
tätig und verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Interessen.